

(StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2006)

Studienordnung
für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren)
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 27. Februar 2007

(Verköndungsblatt Jg. 5, 2007, S. 149)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06. Oktober 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Module und Leistungserbringung
- § 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 4 Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Hauptstudium
- § 6a Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Erste Staatsprüfung
- § 8 Erweiterungsprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. März 2005, Aktenzeichen 422-2.02.13 Nr. 20675/05, auf deren Beachtung nachdrücklich hingewiesen wird.

§ 2

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Studienjahre und den Prüfungszeitraum von einem Semester. Auf die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entfallen 82 Semesterwochenstunden (SWS). Auf die spezielle berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik entfallen 40 SWS und auf die übrigen zulässigen angebotenen Kombinationen von jeweils zwei speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) ebenfalls insgesamt 40 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft besteht aus den ersten vier Semestern mit insgesamt ca. 54 SWS. Das Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft besteht aus fünf Semestern mit ca. 28 SWS. Bei den im fünfsemestrigen Hauptstudium zu studierenden speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) beträgt der Studienumfang bei der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik ca. 40 SWS und den weiteren wählbaren einzelnen speziellen beruflichen Fachrichtungen jeweils ca. 20 SWS.

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften in den § 8 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 7 und 8 der LPO Leistungsnachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen.

§ 3

Module und Leistungserbringung ²

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind in Modulen organisiert. Die Beschreibung der einzelnen Module ist in dem vom Fachbereich beschlossenen Modulhandbuch auf der Website des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter der URL „<http://www.uni-duisburg-essen.de/studium/bologna/modulhandbuch>“ bekannt gemacht und aktualisiert.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Grundstudium von der oder dem zuständigen Studiengangsbeauftragten und im Hauptstudium von der oder

dem zuständigen Modulbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind alle Prüfungselemente sowie etwaige Teilnahmebestätigungen eines Moduls erfolgreich nachzuweisen.

(3) Als Prüfungselemente müssen im Grund- und Hauptstudium Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden. Die Beschreibung der einzelnen Module ist in dem von der Fakultät beschlossenen Modulhandbuch auf der Webseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gemacht und aktualisiert. Im Unterschied zur erfolgreichen Teilnahme kann sich der Leistungsnachweis auf das gesamte Modul beziehen.

(4) Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme, die in einem Modul erbracht wurden, können nicht auf ein anderes Modul angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch die Studierenden selbst bestätigt.

§ 3a

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen³

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Veranstaltung H 5.2 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 5.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen. Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 4

Grundstudium⁴

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Module zu studieren:

- das Modul G 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (7 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 3: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 4: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 5: Rechtswissenschaft für Ökonomen A (4 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,

- das Modul G 6: Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik (= Anteil am fächerübergreifenden Didaktikmodul) (2 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 7: Statistik (9 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 8: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 9: Rechtswissenschaft für Ökonomen (4 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,

(2) Im Grundstudium sind in der Fachwissenschaft folgende fünf Leistungsnachweise zu erwerben: Ein Leistungsnachweis im Modul G 2, G 3, G 4, G 7 sowie G 8.

(3) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gem. § 3 Abs. 3 sind wie folgt zu erwerben: Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Modul G 1, G 5, G 6 und G 9.

(4) Über die Veranstaltungen, über die die Studierenden weder einen Leistungsnachweis noch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht haben, haben sie die Teilnahme an den Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 nachzuweisen.

(5) Für die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt Folgendes:

1. Für die Anmeldung, Abmeldung sowie Durchführung der Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gelten die einschlägigen Regelungen der Prüfungsordnung Bachelor Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
2. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Module im Grundstudium ist Voraussetzung für das gleichnamige Modul im Hauptstudium Wirtschaftswissenschaft. Eine Zulassung zum Modul H5 Wirtschaftsdidaktik sowie in den Speziellen Wirtschaftslehren ist erst mit abgeschlossenem Grundstudium möglich.

§ 5 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, welche studienbegleitend abgelegt wird. Die Zwischenprüfung wird dokumentiert in einer Bescheinigung über das erfolgreich beendete Grundstudium. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Modulabschlussbescheinigung über das Grundstudium gem. § 4 Abs. 1,
- der Nachweis, dass die in § 4 genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 6 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft die folgenden Module zu studieren:

- das Modul H 1: Betriebswirtschaftslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul H 2: Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS),
- das Modul H 3: Volkswirtschaftslehre (6 SWS),
- das Modul H 4: Rechtswissenschaft (2 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul H 5: Wirtschaftsdidaktik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis sowie Nachweis schulpraktischer wirtschaftsdidaktischer Studien, ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (soweit der zulässige fachdidaktische Leistungsnachweiserwerb in der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches gewählt wird).

(2) Im Hauptstudium sind in der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik die folgenden Module zu studieren:

- das Modul HS 1: Wirtschaftsinformatik I (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 2: Informatik (10 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 3: Wirtschaftsinformatik II (8 SWS),
- das Modul HS 4: Wirtschaftsinformatik III (6 SWS),
- das Modul HS 11: Fachdidaktik (8 SWS) ggf. mit Leistungsnachweis oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

(3) Im Hauptstudium sind bei den weiteren wählbaren Fachrichtungen die folgenden Module zu studieren:

- jeweils zwei Module aus zwei der in den Absätzen 4 bis 6 aufgeführten Fachrichtungen Bankbetriebslehre, Personalwirtschaft sowie Betriebswirtschaftliche Steuerlehre mit jeweils einem Leistungsnachweis sowie
- das Modul HS 11: Fachdidaktik (8 SWS) ggf. mit Leistungsnachweis oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

(4) Im Hauptstudium sind in der speziellen beruflichen Fachrichtung Bankbetriebslehre die folgenden Module zu studieren:

- das Modul HS 5: Bankbetriebslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 6: Bankbetriebslehre B (8 SWS).

(5) Im Hauptstudium sind in der speziellen beruflichen Fachrichtung Personalwirtschaft die folgenden Module zu studieren:

- das Modul HS 7: Personalwirtschaft A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 8: Personalwirtschaft B (8 SWS).

(6) Im Hauptstudium sind in der speziellen beruflichen Fachrichtung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre die folgenden Module zu studieren:

- das Modul HS 9: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 10: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre B (8 SWS).

(7) Die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 3 sind wie folgt zu erwerben: Im Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gem. Abs. 1 sind insgesamt zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise - davon je einer in Betriebswirtschaftslehre und in Rechtswissenschaft - und ferner ein fachdidaktischer Leistungsnachweis sowie ein Nachweis schulpraktischer fachdidaktischer Studien zu erbringen (siehe § 6 Abs. 1). Im Hauptstudium der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise und außerdem gegebenenfalls ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen. (siehe § 6 Abs. 2). Im Hauptstudium der übrigen wählbaren einzelnen speziellen beruflichen Fachrichtungen ist jeweils ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis und ferner gegebenenfalls ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen (siehe § 6 Abs. 3).

(8) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. § 3 Abs. 3 wird wie folgt erworben: Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Modul H 5, sofern kein Leistungsnachweis in diesem Modul erworben wird.

(9) Über die Veranstaltungen, über die die Studierenden weder einen Leistungsnachweis noch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht haben, haben sie die Teilnahme an den Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 nachzuweisen.

(10) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6a

Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium⁵

(1) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 mit folgender Besonderheit:

1. Für eine bestandene Prüfungsleistung in Form eines Leistungsnachweises bzw. Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden Leistungspunkte vergeben. Die Leistungspunkte sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Für jede Prüfung (Leistungsnachweis, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, Dokumentation der Praxisphase), die nicht bestanden wurde oder als nicht be-

standen gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme können beliebig oft wiederholt werden, Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, werden Maluspunkte in Höhe der Leistungspunkte angelastet, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.

(2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der beziehungsweise die Studierende

1. Leistungsnachweise nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat oder
2. im Hauptstudium Wirtschaftswissenschaft die Maluspunktegrenze von 96, im Hauptstudium spezielle Wirtschaftslehren (Wirtschaftsinformatik) die Maluspunktegrenze von 120 bzw. in den anderen speziellen Wirtschaftslehren die Maluspunktegrenze von insgesamt 120 überschritten hat. Die Maluspunkte der Wirtschafts- bzw. Fachdidaktik fließen in die Berechnung mit ein.

(3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 7

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.

(2) Als Prüfungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung können alle in den Modulen H 2 und H 3 angebotenen Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Analog können in der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik alle in den Modulen HS 3 und HS 4 angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden. Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil der weiteren wählbaren speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) sind alle in den Modulen HS 6, HS 8 und HS 10 genannten Lehrveranstaltungen wählbar, sofern die Module zu den gewählten Fachrichtungen gehören. Zur Anmeldung der schriftlichen Hausarbeit müssen ein Leistungsnachweis und die entsprechende Modulabschlussbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ist eine Prüfung über das Modul H 2 und eine weitere Prüfung über das Modul H 3 abzulegen. Eine dieser beiden Prüfungen muss eine schriftliche vierstündige Prüfung, die andere muss eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten sein. Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik sind in analoger Weise zwei fachwissenschaftliche Prüfungen über die Module HS 3 oder HS 4 abzulegen. Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil der weiteren wählbaren speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) sind in analoger Weise alle in den Modulen HS 6, HS 8 und HS 10 genannten Lehrveranstaltungen wählbar, sofern die Module zu den gewählten Fachrichtungen gehören. In der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder wahlweise der speziellen beruflichen Fachrichtungen ist insgesamt eine Prüfung abzulegen. Diese kann als eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen. Für die Zulassung zur fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfung der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sind alle Modulabschlussbescheinigungen mit den erforderlichen dazugehörigen Leistungsnachweisen bzw. Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen. Das Gleiche gilt entsprechend für die spezielle berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik sowie den speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren).

§ 8 Erweiterungsprüfung

(1) Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs studiert, so wird auf die Erweiterungsprüfung in § 8 der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Darüber hinaus können Studierende bzw. Absolventen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs sowie Studierende bzw. Absolventen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) als weiteres Fach im Hauptstudium der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder aber zwei spezielle Wirtschaftslehren wählen.

(3) In der speziellen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik sind folgende Module im Gesamtumfang von 36 SWS zu studieren:

- das Modul HS 1: Wirtschaftsinformatik I (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul HS 2: Informatik (10 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu Modulelement Nr. 1,
- das Modul HS 3: Wirtschaftsinformatik II (8 SWS),
- das Modul HS 4: Wirtschaftsinformatik III (6 SWS),
- das Modul HS 11: Fachdidaktik im Umfang von 4 SWS mit einem Leistungsnachweis.

(4) In den speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) sind zwei zu wählende Wirtschaftslehren im Gesamtumfang von jeweils 16 SWS sowie das Modul HS 11: Fachdidaktik im Umfang von 4 SWS zu studieren:

- a) Bankbetriebslehre
 - das Modul HS 5: Bankbetriebslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis; ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
 - das Modul HS 6: Bankbetriebslehre B (8 SWS).
- b) Personalwirtschaft
 - das Modul HS 7: Personalwirtschaft A (8 SWS) mit Leistungsnachweis; ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
 - das Modul HS 8: Personalwirtschaft B (8 SWS).
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre A
 - das Modul HS 9: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis; ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
 - das Modul HS 10: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre B (8 SWS).

In den in Abs. 4 a) bis c) genannten Modulen sind ein Leistungsnachweis sowie ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und im Modul HS 11: Fachdidaktik ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(5) Hinsichtlich der Zulassung und Durchführung für die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 9 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung (im Folgenden (StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2006) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) für das Lehramt an Berufskollegs ab dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

(2) Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2006/2007 an der Universität Duisburg-Essen in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) für das Lehramt an Berufskollegs vom 30. Dezember 2005 (im Folgenden: StO Lehramt WiWi/Wirtschaftslehren 2005) eingeschrieben wurden und bis zum 31. März 2007 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, ob sie nach dieser Ordnung (StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2006) ihr Studium fortsetzen.

(3) Für Studierende, die von der in Absatz 2 genannten Option Gebrauch machen, gilt Folgendes:

1. Ein abgeschlossenes Grundstudium nach der StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2005 kann nicht auf das gesamte Grundstudium StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2006 angerechnet werden.
2. Das Modul G 2 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) nach der StO Lehramt WiWi 2005 wird auf die Module G 2 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A) sowie G 3 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B) angerechnet.
3. Die Veranstaltung Organisation 2 im Modul H 1 Betriebswirtschaftslehre A wird durch die Veranstaltung Organisation 3 ersetzt.
4. Das Modul G 3 (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre) wird auf das Modul G 4 (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A) angerechnet.
5. Das Modul G 4 (Rechtswissenschaft für Ökonomen) wird auf das Modul G5 (Rechtswissenschaft für Ökonomen A) und das Modul G 9 (Rechtswissenschaft für Ökonomen B) angerechnet.
6. Das Modul G 5 (Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik) wird auf das Modul G 6 (Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik) angerechnet.
7. Das Modul H 5 (Rechtswissenschaft für Ökonomen) in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft wird auf das Modul H 4 (Rechtswissenschaft) angerechnet.
8. Das Modul H 6 (Wirtschaftsdidaktik) in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann auf das Modul H 5 (Wirtschaftsdidaktik) angerechnet werden.
9. Das Modul H 2 (Informatik) in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik wird auf das Modul HS 2 (Informatik) angerechnet werden.
10. Das Modul H 5 (Fachdidaktik) in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik wird auf das Modul HS 11 (Fachdidaktik) angerechnet werden.

Im Übrigen kann nur eine Anerkennung im Einzelfall erfolgen.

(4) Für Studierende, die von der in Absatz 2 genannten Option keinen Gebrauch machen, gilt die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) für das Lehramt an Berufskollegs vom 30. Dezember 2005 ab dem 1. April 2007 mit folgender Maßgabe fort:

1. Die Veranstaltung G 2.2 „Beschaffung, Produktion und Absatz“ im Modul G 2 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) wird durch die Veranstaltung „Operatives Produktionsmanagement“ ersetzt.

2. Der Leistungsnachweis Rechtswissenschaft für Ökonomen im Modul G 4 (Rechtswissenschaft für Ökonomen) besteht aus jeweils einer Klausur zu den Modulelementen G 4.2 Wirtschaftsprivatrecht 1 (nach neuer StO: Rechtswissenschaft für Ökonomen 1) und G 4.3 Wirtschaftsprivatrecht 2 (nach neuer StO: Rechtswissenschaft für Ökonomen 2).
3. Die Veranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ wird im Modul H 4 (Volkswirtschaftslehre B) gestrichen. Ersatzweise ist eine weitere Veranstaltung aus dem Modulelement H 4.2 zu wählen.
4. Die Veranstaltungen „Internationales Wirtschafts- und Europarecht“ sowie „Kapitalgesellschaftsrecht“ im Modul H 5 (Rechtswissenschaft für Ökonomen) werden letztmalig im Sommersemester 2008 angeboten.
5. Das Hauptseminar zu „Finanzwirtschaft und Banken“ im Modul H 2 (Bankbetriebslehre B) wird durch die Veranstaltung „Investitionsmanagement“ ersetzt.
6. Die Veranstaltung „Personalwirtschaft I mit Fallstudien“ im Modul H 1 (Personalwirtschaft A) wird durch die Veranstaltung „Personalwirtschaft – Ziele, Funktionen und Instrumente sowie die Übung „Personalwirtschaft - Gestaltungsprobleme der Personalwirtschaft“ ersetzt.
7. Die Veranstaltung „Personalwirtschaft II mit Fallstudien“ im Modul H 1 (Personalwirtschaft A) wird durch die Veranstaltung „Theorien der Personalwirtschaft“ ersetzt.
8. Das „Proseminar zur Personalforschung“ im Modul H 2 (Personalwirtschaft B) wird durch die Veranstaltung Literaturkurs „Ausgewählte Probleme des Personalmanagements“ ersetzt.
9. Das „Hauptseminar zur Personalforschung“ wird durch die Veranstaltung „Führung“ ersetzt.
10. Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 (Nachtermin) das Grundstudium nach der StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2005 nicht abgeschlossen haben, studieren nach dieser Ordnung (StO Lehramt WiWi/Spezielle Wirtschaftslehren 2006) weiter.
11. Letztmalig werden Prüfungen nach der StO Lehramt WiWi 2005 bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 (Nachtermin) angeboten.

Bereits erbrachte Leistungsnachweise bzw. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme bleiben bestehen und sind nicht nochmals zu erbringen. Die Studierenden haben Anspruch auf die Ablegung des Staatsexamens mit den Veranstaltungs- bzw. Seminarinhalten, die in ihrer Modulabschlussbescheinigung ausgewiesen sind, auch wenn die Veranstaltungs- bzw. Seminarinhalte in dieser Form ab dem 1. April 2007 nicht mehr fortbestehen.

**§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung⁶**

(1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit speziellen beruflichen Fachrichtungen (Wirtschaftslehren) für das Lehramt an Berufskollegs vom 30.12.2005 (VBl.Nr. 3/2006) tritt damit außer Kraft. Die Anwendung der Maluspunkte- sowie der Dreiversuchsregelung im Hauptstudium erfolgt erst für Prüfungen ab dem Wintersemester 2016/2017.

(2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. Dezember 2006.

Duisburg und Essen, den 27. Februar 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsübersicht ergänzt um § 3a und § 6a durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016

² § 3 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst und Abs. 2 Satz 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016

³ § 3a neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁴ § 4 Abs. 5 Ziff. 2, Satz 2 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁵ § 6a neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁶ § 10 Abs. 1 neu Satz 3 eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 723 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.10.2016